

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1412

vom 18. Juni 1985

Aufnahme des Fachwerkhauses Dorfplatz 5, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Nr. 5 am Dorfplatz von Allschwil steht auf der Nordseite dieses Platzes und zwar im Gegensatz zu den übrigen Häusern traufständig zur Strasse.

Das relativ grosse Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt und ist zweigeschossig mit vier Fensterachsen auf der Strassenfront. Bei der Restaurierung des Hauses wurde die Erdgeschosszone mit den Schaufenstern neu gelöst, so dass sich diese sinnvoll in die übrige Fachwerkkonstruktion des Hauses einfügen. Wie bei dem angebauten Haus Nr. 4 finden wir auch hier ein Mezzaningeschoss über dem Obergeschoss, jedoch ohne Fenster. Die Fachwerkkonstruktion ist hier durchgehend und rein konstruktiv ohne Verzierungen. Einzig auf der Rückseite ist die Erdgeschosswand gemauert und nicht in Fachwerk aufgeführt.

Das sogenannte "Lötscherhus" ist kein ehemaliges Bauernhaus, sondern ein Wohnhaus, das später teilweise zu einem Geschäftshaus umgebaut worden ist. Seine Traufstellung und das Mezzaningeschoss weisen auf eine Entstehung um die Mitte des 19. Jahrhunderts hin und somit in die Spätphase des Fachwerkbaus in Allschwil. Das klassizistische Element des Mezzanins und die vierachsige Fassade weisen auf die städtische Architektur hin, von der dieses Fachwerkhaus beeinflusst ist. Jedenfalls bestimmt es zusammen mit dem angebauten Haus Nr. 4 einen Teil der Nordseite des Dorfplatzes, so dass die Freilegung des Fachwerks in diesem Falle den Ortskern und damit den Dorfplatz enorm aufgewertet hat.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das Fachwerkhaus Dorfplatz Nr. 5, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1582, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Bau-
denkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 86, 4123 Allschwil
 Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Amt für Orts- und Regionalplanung
 Bauinspektorat (2)
 - Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

